

## Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

### Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz)

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Am 17. Oktober 2013 sind folgende Zuwendungen angezeigt und daraufhin unmittelbar im Internet veröffentlicht worden:

<b>Partei</b>	<b>Spende</b>	<b>Spender</b>	<b>Eingang der Spende</b>	<b>Eingang der Anzeige</b>
<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>€</b>	<b>Name, Anschrift</b>	<b>Datum</b>	<b>Datum</b>
CSU	565 000	Verband der Bayerischen Metall- und Elektroindustrie e.V. (VBM) Max-Joseph-Straße 5 80333 München	15.10.2013	17.10.2013

Berlin, den 22. Oktober 2013

**Dr. Norbert Lammert**

